



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. Mai 2019

Nummer 22

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>124 Auflösung einer Stiftung (Stiftung der Familie Eduard Schwarze) S. 193</p> <p>125 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss S. 194</p> <p>126 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum von der Stadt Grevenbroich auf den Rhein-Kreis Neuss S. 195</p> <p>127 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Wülfrath durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann S. 197</p> <p>128 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides – Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz S. 199</p>	<p>129 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LEMKEN GmbH &amp; Co. KG in Alpen S. 200</p> <p>130 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Linksnieder-rheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) S. 202</p> <p>131 Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd S. 203</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>132 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss S. 204</p>
---	---

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 124 Auflösung einer Stiftung (Stiftung der Familie Eduard Schwarze)

Bezirksregierung  
Az: 21.13 –St. 449

Düsseldorf, den 16. Mai 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss der

#### „Stiftung der Familie Eduard Schwarze“

mit Sitz in Haan über die Auflösung der Stiftung der Familie Eduard Schwarze (St. 449) mit der Folge der Vermögensübertragung zu 50 % auf die Familie

Schwarze und zu 50 % auf die Familie Hesse gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 StiftG NRW mit Wirkung vom 11.05.2019 genehmigt.

Die Stiftung der Familie Eduard Schwarze (St. 449) ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird zu gleichen Teilen auf die Familien Schwarze und Hesse übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidation beauftragten Vorstandsmitgliedern:

Herrn RA Dr. Thomas Schwarze,  
Am Mühlenbusch 44, 42781 Haan  
Frau Barbara Schwarze, ebenda  
Herr RA Klaus Hesse, Franziskanerstr. 11,  
57462 Olpe  
Frau Eva-Maria Schäfer, geb. Hesse,  
Donarstr. 68, 51117 Köln

anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 193

## 125 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss

Bezirksregierung  
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 13. Mai 2019

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Grevenbroich über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung vom 09.04.2019/23.04.2019 bekannt.

### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Grevenbroich über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung vom 09.04.2019/23.04.2019 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Sonnewald

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung und Vergabe zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 18.12.2018 (GV NW S. 759) in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - (SGV NRW 202) folgende öffentliche-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Rechnungsprüfung des Kreises übernimmt für die Stadt Grevenbroich und die ihr rechtlich verbundenen Unternehmen (derzeit Stadtbetriebe Grevenbroich -AöR-, Eigenbetrieb

Abwasseranlagen, Stadtentwicklungsgesellschaft GmbH, Gesellschaft für Wirtschaftsdienste Grevenbroich mbH) zum nächst möglichen Zeitpunkt anstelle des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach §§ 102 ff. GO NRW und stellt deren ordnungsgemäße Erledigung sicher.

Für die Durchführung dieser Aufgaben ist die Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 101 Abs. 2 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevenbroich bedient sich der Rechnungsprüfung des Kreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Die Vereinbarung umfasst darüber hinaus die Aufgaben der Vergabestelle.

#### § 2 Verfahren

Die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 eingesetzt werden.

Die Prüfer und Prüferinnen der Rechnungsprüfung nehmen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

Die Prüfungen werden grundsätzlich in den Räumen der Kreisverwaltung durchgeführt. Soweit erforderlich, werden für die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben Räumlichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung bereitgestellt.

Die zu prüfenden Vorgänge und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.

Für die Aufgabenwahrnehmung der Vergabestelle gelten vorstehende Ausführungen entsprechend.

#### § 3 Personal

Die Stadt Grevenbroich kann bis zu drei Mitarbeiter/innen aus der örtlichen Rechnungsprüfung sowie einen Mitarbeiter der Vergabestelle an den Rhein-Kreis Neuss überleiten. Sollte dies nicht möglich sein, nimmt der Rhein-Kreis Neuss die übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal wahr.

Wird die Vereinbarung gekündigt, verpflichtet sich die Stadt das für die Stadt Grevenbroich tätige Personal im oben genannten Umfang in seinen Dienst zu übernehmen.

#### § 4 Kostenerstattung

Der Kreis erhält von der Stadt für die im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgende Prüfung in einem ersten Schritt eine pauschale Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand analog der jeweils geltenden Abrechnungsmodalitäten für die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Kostenerstattung umfasst 425 Tagewerke. Ein Tagewerk umfasst ein Fünftel der jeweils zum 1. Januar des Jahres zu ermittelnden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss. Es wird der jeweilige Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Soweit durch von der Stadt beauftragte Sonderprüfungen der Prüfaufwand insgesamt die in Absatz 1 genannten Tagewerke um mehr als 10 % überschreitet, ist der gesamte Mehraufwand mit dem Gebührensatz nach Absatz 1 Satz 4 abzurechnen.

Ab dem 01.01.2021 kann die Stadt eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand nach Tagessätzen analog der jeweils geltenden Abrechnungsmodalitäten für die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen verlangen.

Die Zahlung der Jahreswerte erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11. eines jeden Jahres.

Für die Wahrnehmung der Aufgabe der Vergabestelle erfolgt eine Kostenerstattung in Höhe von 80 % einer Stelle entsprechend der Besoldungsgruppe A 10 auf Basis der KGSt-Sätze Kosten eines Arbeitsplatzes.

#### § 5 Amtspflichtverletzung

Die Prüfer und Prüferinnen der Rechnungsprüfung sowie die Bediensteten der Vergabestelle werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt tätig. Schadensersatzansprüche gegen den Kreis aufgrund eines pflicht- oder vertragswidrigen Verhaltens der vorgenannten Personen sind ausgeschlossen. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 seine bzw. ihre Dienstpflicht verletzt hat, hat die Stadt den Kreis von allen Ansprüchen freizustellen.

#### § 6 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als

solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht (z. B. nach Änderung der Rechtslage) wird die durchführende Stelle die Umsatzsteuer der übertragenden Stelle zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die übertragende Stelle nicht zur außerordentlichen Kündigung.

#### § 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragssende gekündigt wird.

Für die Stadt Grevenbroich

Für den Rhein-Kreis Neuss

Grevenbroich, den 23. April 2015

Neuss/Grevenbroich, den 09.04.2015

  
Bürgermeister

  
Landrat

  
\_\_\_\_\_

  
Kreisdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 194

#### 126 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum von der Stadt Grevenbroich auf den Rhein-Kreis Neuss

Bezirksregierung  
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 15. Mai 2019

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum von der Stadt

Grevenbroich auf den Rhein-Kreis Neuss vom 11.04.2019/26.04.2019 bekannt.

### **G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum von der Stadt Grevenbroich auf den Rhein-Kreis Neuss vom 11.04.2019/26.04.2019 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Sonnwald

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum von der Stadt Grevenbroich auf den Rhein-Kreis Neuss**

Zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Grevenbroich überträgt dem Rhein-Kreis Neuss die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens (Zuständigkeitsverordnung).
- (2) Die Stadt Grevenbroich stellt sicher, dass zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung der notwendige Zugriff auf die Einwohnermeldedaten der Stadt Grevenbroich gewährt wird.

Hierzu gehören u.a.

- das Lesen der Daten,
- das Hochladen der Daten von Antragstellenden,

- der wöchentliche Datenabgleich zwischen Meldeportal und öffentlich geförderter Wohnungen (Zuzug, Auszug, Wegzug usw.).

#### **§ 2 Personal**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss nimmt die übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal wahr.
- (2) Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung kann die Stadt Grevenbroich im gegenseitigen Einvernehmen mit der Rückübertragung der Aufgaben das Personal, das der Rhein-Kreis Neuss für diese Aufgaben eingesetzt hat, übernehmen.

#### **§ 3 Kostenerstattung und Abrechnungsmodalitäten**

- (1) Die Stadt Grevenbroich erstattet dem Rhein-Kreis Neuss die Personal- und Sachkosten für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 7 sowie eine halbe Stelle der Besoldungsgruppe A 9 Laufbahngruppe 2, erstes Eingangsamt.
- (2) Die Personal- und Sachkosten werden auf der Grundlage des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ festgelegt.
- (3) Die Kosten werden dem Rhein-Kreis von der Stadt als Abschlag jeweils zum 01.06. und 01.12. erstattet.
- (4) Gebühreneinnahmen, die der Rhein-Kreis Neuss für die Erteilung von Bescheinigungen nach dem WFNG für die Stadt Grevenbroich erzielt, fließen der Stadt zu. Die Erstattung erfolgt jeweils bis 28.02. des Folgejahres

#### **§ 4 Standort**

Der Standort der Wohnungsbauförderungsbehörde des Rhein-Kreises Neuss ist in der Stadt Grevenbroich. Eine Änderung des Standortes erfolgt nur im gegenseitigen Einvernehmen.

#### **§ 5 Umsatzsteuerregelung**

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Grevenbroich zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

#### **§ 6 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung**

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht

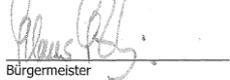
die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

### § 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Sie gilt für mindestens fünf Jahre. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn die Vereinbarung nicht von einem Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Fristablauf schriftlich gekündigt wird.

Für die Stadt Grevenbroich

Grevenbroich, den 11.04.2019

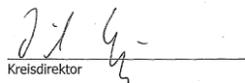
  
Bürgermeister

  
Dezernent

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den 26.04.2019

  
Landrat

  
Kreisdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 195

### 127 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Wülfrath durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann

Bezirksregierung  
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 21. Mai 2019

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Wülfrath durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann vom 11.02./26.02.2019 sowie meine heutige Genehmigung bekannt.

#### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Wülfrath durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann vom 11.02./26.02.2019 wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979

(GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Im Auftrag  
Claudia Schneider

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Wülfrath durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann

Zwischen

dem Kreis Mettmann  
- vertreten durch den Landrat -  
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann

und

der Stadt Wülfrath  
- vertreten durch die Bürgermeisterin -  
Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Die Stadt Wülfrath will zur Verbreiterung ihrer Planungsgrundlagen durch die abgeschottete Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann insbesondere die statistischen Daten sammeln, speichern und auswerten lassen, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch Dienststellen der Stadt Wülfrath nicht zulassen.

Der Kreis Mettmann bietet der Stadt Wülfrath die Durchführung dieser Leistungen an. Er hat daneben ein eigenes Interesse an den Ergebnissen derartiger Statistiken, um sie für seine eigenen Verwaltungsaufgaben zu nutzen.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabenstellung.

Diese bilaterale Vereinbarung ergänzt und vertieft insoweit die laufenden Aktivitäten zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalstatistik. Der Kreis Mettmann ist bereit, auch mit anderen kreisangehörigen Städten eine vergleichbare Vereinbarung abzuschließen.

## § 1

### Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für und im Auftrag der Stadt Wülfrath nach § 2 dieser Vereinbarung die statistischen Aufgaben in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) durchzuführen.
- (2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die beim Kreis Mettmann eingerichtete abgeschottete Statistikstelle. Sie führt die Bezeichnung „Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann“.
- (3) Die Zentrale Statistikstelle bedient sich für Aufgaben der Informationstechnik – einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik – der vom Kreis Mettmann und dessen IT-Dienstleister bereitgestellten Infrastruktur.
- (4) Die Stadt Wülfrath ist bereit, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag erstellten Statistiken dem Kreis Mettmann auf Anforderung für dessen eigene Verwendungszwecke zur Verfügung zu stellen, sofern diese keine personenbezogenen Daten beinhalten.

## § 2

### Aufgaben

- (1) Die Stadt Wülfrath beauftragt den Kreis Mettmann in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung folgender Statistiken für ihr Gemeindegebiet:
  - Haushaltegenerierung,
  - Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und
  - Bevölkerungsprognosen.
- (2) Daneben beauftragt die Stadt Wülfrath den Kreis Mettmann mit der Erstellung der notwendigen statistischen Auswertungen für die Fortschreibung
  - der Bedarfsplanung Tagesbetreuung für Kinder,
  - der Schulentwicklungsplanung,
  - der Sozialplanung sowie
  - der kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung.

Die Zuständigkeit für die jeweiligen Planungsprozesse verbleibt dabei vollständig bei der Stadt Wülfrath.

- (3) Für die nach den Abs. 1 und 2 beauftragten Statistiken nimmt die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann im Einzelfall folgende Aufgaben wahr:

- Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten,
- Führung der Informationen in einem Informationssystem,
- Erstellung von Sekundärstatistiken,
- (Unterstützung bei) Umfragen und statistischen Erhebungen,
- Prognosen und Modellrechnungen,
- Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüssel-systeme,
- Georeferenzierung statistischer Daten,
- Erstellung von thematischen Karten,
- Bereitstellung von Informationen zur eigenen Nutzung durch die Stadt Wülfrath und - soweit vom Auftraggeber gewünscht - Veröffentlichung der Informationen,
- Statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose von Daten zum Zwecke der Stadtentwicklungsplanung, Kommunalforschung und anderen Projekten mit kommunalem Bezug,
- Verarbeitung von Geschäftsstatistiken und Verwaltungsregisterauswertungen sowie
- Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten.

- (4) Der konkrete Leistungsumfang ist für jede beim Kreis in Auftrag gegebene Statistik in einer schriftlichen Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren.

## § 3

### Kosten

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehen Mehrwerte bei der Stadt Wülfrath sowie beim Kreis Mettmann. Die Parteien verzichten daher auf die wechselseitige Abrechnung ihrer Kosten.

## § 4

### Facharbeitsgruppen

Zu den Eckdaten jeder übertragenen Statistik, insbesondere

- dem Datenbedarf und der Datenerhebung,
- den Auswertungsparametern und
- dem Ressourceneinsatz,

ist unter den Parteien Einvernehmen zu erzielen.

Hierzu werden Facharbeitsgruppen, die bestimmte Themenfelder bearbeiten, mit Vertretern beider Parteien gebildet. Die Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung werden in den Facharbeitsgruppen abgestimmt.

### § 5

#### Datenschutz/Geheimhaltung

- (1) Die Parteien erklären, dass sie alle von dieser Vereinbarung berührten Daten verantwortungsvoll und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) sowie dem Datenschutzgesetz Nordrhein/Westfalen (DSG NRW) entsprechend behandeln.
- (2) Die Stadt Wülfrath stellt die für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und § 2 erforderlichen Daten in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung dem Kreis Mettmann zur Verfügung.
- (3) Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im Sinne des Art. 28 DS-GVO. Näheres regelt die zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath zu schließende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Statistik nach Art. 28 DS-GVO.
- (4) Zu den Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

Die jeweils geltende „Dienstanweisung über die Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung von Statistiken der Statistikstelle des Kreises Mettmann“ findet Anwendung. Änderungen dieser Dienstanweisungen werden der Stadt Wülfrath mitgeteilt.

- (5) Die Stadt Wülfrath beauftragt die datenhaltenden Stellen (z. B. Rechenzentren) zur Weitergabe der notwendigen Basisdaten an die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann bis auf Widerruf.
- (6) Der Kreis Mettmann stellt die Ergebnisse der Statistiken, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, ausschließlich der Stadt

Wülfrath zur Verfügung. Eine weitergehende Veröffentlichung durch den Kreis Mettmann erfolgt nur auf Wunsch der Stadt Wülfrath.

- (7) Soweit der Kreis Mettmann die Ergebnisse der Statistiken auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 von der Stadt Wülfrath erhält, kann er diese für eigene Zwecke nutzen und trägt für diese Nutzung die datenschutzrechtliche Verantwortung.

### § 6

#### Schriftformklausel

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

### § 7

#### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

### § 8

#### Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Mettmann, den 26.02.2019

Wülfrath, den 22.02.2019

Kreis Mettmann

Stadt Wülfrath



Thomas Hendele  
Landrat



Dr. Claudia Panke  
Bürgermeisterin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 197

## 128 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides – Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Bezirksregierung  
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Düsseldorf, den 22. Mai 2019

### **Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides** ([gelöscht aufgrund DSGVO])

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.05.2019 AZ: [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer Ce 393 für die Empfängerin offen und kann dort von der Empfängerin während der Dienstzeiten eingesehen werden. Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Im Auftrag  
gez. Manthe

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 199

### **129 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LEMKEN GmbH & Co. KG in Alpen**

Bezirksregierung  
53.03-9962871-0010-G16-00059/18/3.1

Düsseldorf, den 21. März 2019

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LEMKEN GmbH & Co. KG in Alpen**

Die Firma LEMKEN GmbH & Co. KG, Weseler Straße 5 in 46519 Alpen, Gemarkung Drüpt, Flur 1, Flurstücke 577, 576, 329, 358, 578, 579, hat mit Datum vom 06.09.2018, einen Antrag auf Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage durch Änderung der Abluftvolumenströme an der Strahlanlage 2 gestellt.

Antragsgegenstand ist die

- Außerbetriebnahme und Demontage der bestehenden Schornsteine mit Abgasschalldämpfer und Errichtung von zwei neuen Schornsteinen (Quellen 4a und 4b) mit einem größeren Durchmesser inkl. Abgas-

schalldämpfer für die Betriebseinheiten (BE) 1.2.1 und BE 1.2.2 an leicht veränderter Position. Damit einhergehend werden neue Rohrleitungen errichtet.

- Erhöhung der Abluftvolumenströme der Quellen 4a und 4b von insgesamt 9.000 m<sup>3</sup>/h auf 34.000 m<sup>3</sup>/h der Strahlanlage (Betriebseinheit 1.2). Davon entfallen 14.000 m<sup>3</sup>/h auf die Quelle 4a Schleuderrad-Durchlauf-Hängebahn-Strahlanlage (BE 1.2.1) und 20.000 m<sup>3</sup>/h auf die Quelle 4b Strahl-Nachreinigungsraum (BE 1.2.2).

Bei der beantragten Änderung der LEMKEN GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.9.1, Spalte 2 „A“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Mit der Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 des UVP.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

#### **Luftreinhaltung**

##### **Staubförmige Emissionen / Immissionen:**

Gemäß der Nr. 4.6.1.1 TA Luft ist die Bestimmung von Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn

- a) die nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- b) die nicht nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 vom Hundert der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten,

soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt.

Mit allen vorhandenen Quellen ergibt sich in Summe ein Emissionsmassenstrom an staubförmigen Stoffen von 0,5 kg/h, so dass der Bagatellmassenstrom der Ziffer 4.6.1.1 TA Luft für staubförmige Emissionen von 1 kg/h unterschritten wird.

Diffuse Emissionen treten beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht auf.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in diesem Genehmigungsverfahren eine Bestimmung der Kenngrößen für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung für staubförmige Emissionen und Staubinhaltsstoffe nicht erforderlich ist.

Eine besondere örtliche Lage oder besondere Umstände, die etwas anderes ergeben könnten, liegen nicht vor.

#### Emissionsbegrenzungen:

- **Strahlanlage 2: Quelle 4a „Schleuderrad-Durchlauf-Hängebahn-Strahlanlage 2“ BE 1.2.1**

Die Massenkonzentration des Gesamtstaubes im Abgas der Schleuderrad-Durchlauf-Hängebahn-Strahlanlage 2 beträgt 5 mg/m<sup>3</sup>. Bei einem Abgasvolumenstrom von maximal 14.000 Nm<sup>3</sup>/h beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom an staubförmigen Stoffen 0,07 kg/h.

- **Strahlanlage 2: Quelle 4b „Strahl-Nachreinigungsraum“ BE 1.2.2**

Die Massenkonzentration des Gesamtstaubes im Abgas des Strahl-Nachreinigungsraumes beträgt von 5 mg/m<sup>3</sup>. Bei einem Abgasvolumenstrom von maximal 20.000 Nm<sup>3</sup>/h beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom an staubförmigen Stoffen 0,1 kg/h.

#### Schornsteinhöhen:

Die emissionsrelevante Abluft der Strahlanlage 2 Betriebseinheit (BE) 1.2 wird über zwei vorhandene Filter den zwei neuen Schornsteinen Quellen 4a und 4b zugeführt.

- **Strahlanlage 2: Quelle 4a „Schleuderrad-Durchlauf-Hängebahn-Strahlanlage 2“ BE 1.2.1**

Der Q/S-Wert liegt hier mit 0,9 kg/h im Bereich  $Q/S \leq 1$  kg/h. Somit ist gemäß Nr. 2.8.2 Abbildung 4 „Vorgehensweise zur Ermittlung der Schornsteinhöhe bei Ableitung von Abgasen in Abhängigkeit von den Emissionsmassenströmen“ des (HLUG Merkblattes SHG) eine Schornsteinhöhenberechnung nach Ziffer 5.5.1 i.V.m. VDI 3781 Blatt 4 durchzuführen. Bei Anwendung der dort

aufgeführten Regelungen ergibt sich für den Schornstein eine Mindestbauhöhe von 13,4 m über Grund.

Gebäudehöhe Flachdach: 11,9 m + Dachneigung:  $< 20^\circ \Rightarrow 1,5$  m über First = 13,4 m.

Dennoch wird für die Quelle 4a eine Schornsteinhöhe von 16,3 m über Grund realisiert und ist daher ausreichend bemessen.

- **Strahlanlage 2: Quelle 4b „Strahl-Nachreinigungsraum“ BE 1.2.2**

Der Q/S-Wert liegt hier mit 1,3 kg/h im Bereich  $Q/S \leq 10$  kg/h. Somit ist gemäß Nr. 2.8.2 Abbildung 4 „Vorgehensweise zur Ermittlung der Schornsteinhöhe bei Ableitung von Abgasen in Abhängigkeit von den Emissionsmassenströmen“ des (HLUG Merkblattes SHG) eine Schornsteinhöhenberechnung nach Ziffer 5.5.2 i.V.m. der VDI 2280 (ohne 20°-Regel) durchzuführen.

Gebäudehöhe Flachdach: 11,9 m + 5 m über Flachdach = 16,9 m.

Die erforderliche Mindestbauhöhe von 16,9 m über Grund ist ausreichend bemessen.

#### Geräusche:

Mit dem Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.01.2016 – Az.: 53.01-100-53.0071/15/3.10.1 – wurden für die betroffenen Immissionsorte folgende Immissionsrichtwerte (IRW) für die Tages- und Nachtzeit festgelegt:

Immissionsort IP-Nr. / Bezeichnung, Fassade, Geschoss	Gebiets- nutzung	IRW in dB(A) Tag	IRW in dB(A) Nacht
IP1 / Drüpter Str. 2e, N-F 1. OG	WA	55	40
IP2 / Drüpter Str. 4 N-F, 1. OG	WA	55	40
IP3 / Weseler Str. 98 N-F, EG	MI	60	45
IP4 / Weseler Str. 102 N-F, 2. OG	MI	60	45

Die mit der Schallimmissionsprognose der Uppenhof und Partner (Gutachten Nr. 03 1075 17-1 vom 01.08.2018) prognostizierten Geräuscheinwirkungen der geänderten Anlage werden lt. den beschriebenen Betriebsbedingungen und Emissionsansätzen mit der folgenden energetischen Summe aller Schalldruckpegel ( $L_{AT}$ ) für die Teil-Beurteilungspegel der beantragten

Anlage  $L_{r,N,BImSch}$ -Anlage in dB(A) für die Nachtzeit angegeben:

Immissionsort IP-Nr. / Bezeichnung, Fassade, Geschoss	$IRW_N$ in dB(A)	$L_{r,N,BImSch}$ -Anlage in dB(A)
IP1 / Drüpter Str. 2e, N-F 1. OG	40	33
IP2 / Drüpter Str. 4 N-F, 1. OG	40	33
IP3 / Weseler Str. 98 N-F, EG	45	33
IP4 / Weseler Str. 102 N-F, 2. OG	45	37

Wie die Ergebnisse der Berechnungen innerhalb der lautesten Nachtzeit zeigen, werden unter der Voraussetzung, dass die geänderten Kamine BE 1.2.1 und BE 1.2.2 einen Schalleistungspegel von jeweils 80 dB(A) nicht überschreiten, die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte durch die Zusatzbelastung der Anlage um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

#### Abfälle:

Durch die beantragte Änderung der Anlage fallen zukünftig ca. 10 t verbrauchtes Filtermaterial an. Die in vorherigen Anträgen beschriebenen Entsorgungswege gelten unverändert.

#### Störfall-Verordnung (12. BImSchV):

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung gem. § 3 Abs. 5b BImSchG.

#### Ergebnis:

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Insgesamt hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Brigitte Thiel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 200

### 130 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG)

Bezirksregierung  
54.07.03.70-6-38542/2018

Düsseldorf, den 20. Mai 2019

#### Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG)

Die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEG), Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort hat mit Datum vom 05.01.2019 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung der Kläranlage Duisburg-Rheinhausen durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Schlammmentwässerung gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

#### Merkmale des Vorhabens

Die Kläranlage Duisburg-Rheinhausen der Größenklasse 5, in dem Abwasser der Städte Duisburg, Moers, Neukirchen-Vluyn, Kempen sowie den Gemeinden Rheurdt und Schaephuysen (für bis zu 220.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände von ca. 61.100 m<sup>2</sup> Größe. Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Schlamm-entwässerung beansprucht auf dem Gelände der Kläranlage eine ca. 100 m<sup>2</sup> große Fläche im Bereich des heutigen Schlamm- lagerplatzes. Die neue Schlamm-entwässerung ersetzt die bisherige Schlamm-entwässerung ohne dass deren Kapazität verändert wird.

#### Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt im Duisburger Stadtteil Rheinhausen, südlich der Bundesautobahn A 42, östlich der Essenberger Straße und westlich des Rheins. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt. Durch die geplante Änderung, die innerhalb des Kläranlagengeländes ca. 100 m<sup>2</sup> bereits heute versiegelte und für den Kläranlagenbetrieb genutzte Fläche beanspruchen wird, sind keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine relevanten, zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasser- behandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Jörg Strauch

## **131 Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd**

Bezirksregierung  
48.03.11.01

Düsseldorf, den 15. Mai 2019

### **URKUNDE**

#### **ÜBER DIE NEUBILDUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE DÜSSELDORF-SÜD UND DIE AUFHEBUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE DÜSSELDORF-WERSTEN UND DER EVANGELISCHEN KLARENBACH-KIRCHENGEMEINDE DÜSSELDORF**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### **Artikel 1**

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten und die Evangelische Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.
- (2) Zum 1. Januar 2020 wird die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten und der Evangelischen Klarenbach Kirchengemeinde Düsseldorf.

#### **Artikel 2**

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd verläuft wie folgt:

In Höhe der Paul-Thomas-Straße/Wasserwerk Benrath stromabwärts entlang des Rheins bis zur Mündung des Brückerbachs, dann den Brückerbach entlang bis Stoffler Broich (diese Straße einschließend). Vom Stoffler Broich nördlich entlang der Universitätsstraße (diese ausschließend) quer über die Werstener Straße. Zwischen der Straße In den großen Banden und dem Teich im Südpark bis zur Düssel und weiter zur Höseler Straße. Der Höseler Straße folgend bis zur Siegburger Straße; weiter über die Prof.-Schwippert-Straße bis zum Abstellgleis. Dem Abstellgleis in südlicher Richtung bis zum Dillenburger Weg folgend, die Harffstraße (diese ausschließend) Richtung Osten entlang bis zum Werstener Feld und entlang der Außengrenze des Friedhofs Eller nach Süden bis zum Eselsbach.

Von dort entlang des Eselsbachs in östlicher Richtung bis zur Bahntrasse der S 6, dann nach Süden zur A 46. Der A 46 in östlicher Richtung folgend bis zur Straße Am Schönenkamp. Dann südlich bis zur Further Straße. Der Further Straße bis zur Straßengabel Wilkesfurth folgen, weiter entlang der Further Straße bis zur Kreuzung Altenbrückstraße. Entlang der Eisenbahnlinie S 6 in südlicher Richtung bis zur Höhe des ehemaligen Güterbahnhofs Benrath. Hier in gerader Linie westlich bis zur Ecke Kappeler Straße/Nürnberger Straße. Weiter westlich entlang der Nürnberger Straße bis zur Kreuzung Paul-Thomasstraße. Der Paul-Thomas-Straße in südlicher Richtung folgend, über diese hinaus bis zum Rhein.

#### Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd gehört zum Kirchenkreis Düsseldorf.

#### Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd hat vier Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd.

#### Artikel 5

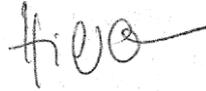
Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd ist uniert.

#### Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten und der Evangelischen Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd wird am 1. Januar 2020 wirksam.

Düsseldorf, 2. Mai 2019



Das Landeskirchenamt



Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 203

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 132 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss

Der Dienstausweis Nr. **938**, ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 03.06.2009, gültig bis 02.06.2019, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag  
gez. Heithoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 204







Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf